

AMTS BLATT

DER STADT MARKTREDWITZ

Erscheint am letzten Werktag jeden Monats, Preis pro Nummer € -30, im Abonnement jährlich mit Zustellgebühr € 21

Herausgeber: Stadtverwaltung Marktredwitz, Egerstraße 2, Zimmer 13, Telefon 501-114

Verantwortlich für die Redaktion: Diana Pirner

Nr. 11 **Samstag, 30. November** **2019**

I N H A L T

- Nr. 78 Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung der Stadt Marktredwitz für das Gebiet „Hammerberg-West“, Gemarkung Wölsau; Öffentliche Auslegung der Planung gem. §3 Abs. 2 BauGB
- Nr. 79 Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung für das Gebiet „Südwestlich des Kreisverkehrs an der Bayreuther Straße“, Gemarkung Oberredwitz
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der Planung gem. §3 Abs.1 BauGB
- Nr. 80 Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung der Stadt Marktredwitz für das Gebiet „Wuttigmühle“, Gemarkung Döflas; Einleitung des Verfahrens zur 13. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Marktredwitz
- Nr. 81 Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung der Stadt Marktredwitz für das Gebiet „Wuttigmühle“, Gemarkung Döflas; Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes
- Nr.82 Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung der Stadt Marktredwitz für das Gebiet „Wuttigmühle“, Gemarkung Döflas; Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der Planung gem. §3 Abs. 1 BauGB
- Nr.83 Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
- Nr.84 Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Marktredwitz
- Nr.85 Freiwilliger Wehrdienst; Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung
- Nr. 86 Sprechtag im Dezember 2019
- Nr. 87 Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen in der Zeit vom 14.10.2019 bis 13.11.2019
- Nr. 88 Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse

Nr. 78
Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung der Stadt Marktredwitz für das Gebiet „Hammerberg-West“, Gemarkung Wölsau;
Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanentwurfes

Der Stadtrat der Stadt Marktredwitz hat in seiner Sitzung am 26.11.2019 die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 10. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanentwurfes einschließlich Begründung mit Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen.

Der Entwurf der 10. Flächennutzungsplanänderung vom 27.05.2019 einschließlich Begründung mit Umweltbericht und der Entwurf des Bebauungsplanes vom 04.11.2019 einschließlich Begründung mit Umweltbericht liegen in der Zeit

vom 10.12.2019 bis einschl. 17.01.2020

im Stadtbauamt Marktredwitz, Böttgerstraße 10, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 3, während der üblichen Dienststunden (Montag bis Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr, Montag bis Mittwoch 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) eingesehen werden. Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur mündlichen und schriftlichen Äußerung sowie zur Erörterung. Erforderlichenfalls können unter Telefon Nr. 09231/501-400 auch andere Termine vereinbart werden.

Zum Entwurf der 10. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Bestandteile (Entwurf vom 04.11.2019)	Umweltbezogene Informationen	Datum
Integrierter Grünordnungsplan (GOP) von plan&werk, Büro für Städtebau und Architektur, Bamberg	Integrierter Grünordnungsplan (GOP) mit Informationen zu: • Planungsrechtliche Vorgaben • Anlass, Zweck und Ziel der Planung • Beschreibung des Plangebietes • Inhalt und wesentliche Auswirkung des Plangebietes • Textliche Festsetzungen und Hinweise • Textliche Hinweise vom 04.11.2019 (plan&werk, Büro für Städtebau und Architektur, Bamberg).	04.11.2019
Umweltbericht von plan&werk, Büro für Städtebau und Architektur, Bamberg	Umweltbericht mit Informationen zu den wesentlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter: Mensch (insbesondere Wohn- und Erholungsfunktionen), Tiere und Pflanzen (insbesondere die Auswirkungen auf den Lebensraum), Boden (insbesondere die Auswirkungen auf Erosion und Flächenversiegelung), Wasser (insbesondere der Rückhalt und die Versickerung des anfallenden Niederschlagswasser), Klima/Luft (insbesondere die Auswirkungen auf die Kaltluft und Frischluftproduktion, Landschaft und Landschaftsbild (die Auswirkungen über die Beeinträchtigungen als Folge der Bebauung), Kultur und sonstige Sachgüter (wesentliche Auswirkungen) vom 04.11.2019 (plan&werk, Büro für Städtebau und Architektur, Bamberg).	04.11.2019

Schalltechnische Untersuchung von IBAS (Ing. Büro für Bauphysik, Akustik, Schwingungstechnik)	Schalltechnische Untersuchung von IBAS (Ing. Büro für Bauphysik, Akustik und Schwingungstechnik) vom 22.02.2019 mit Informationen zu den prognostizierten Schallemissionen: <ul style="list-style-type: none"> • Gewerbelärm • Straßenlärm • Schienenverkehr 	22.02.2019
---	---	------------

- Landschaftsentwicklungskonzept für Oberfranken-Ost
- Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge
- Landschaftsplan
- Altlastenkataster

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen und Bedenken zum Entwurf der 10. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder während der o. g. Zeiten zur Niederschrift beim Stadtbauamt vorbringen.

Zusätzlich können die Unterlagen ab diesem Zeitpunkt unter www.marktredwitz.de / Stadtentwicklung / Bauleitpläne / Bebauungspläne / „Hammerberg-West“, auch im Internet eingesehen werden.

Es besteht die Möglichkeit gem. § 4 a Abs. 4 BauGB Stellungnahmen auch online abzugeben.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Dies wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Über die Anregungen und Bedenken entscheidet der Stadtrat der Stadt Marktredwitz.

Zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung wird auf den auf Seite 17 abgedruckten Lageplan vom 04.11.2019 hingewiesen.

Marktredwitz, 27.11.2019
STADT MARKTREDWITZ

gez.

Weigel
Oberbürgermeister

Nr. 79

Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung für das Gebiet „Südwestlich des Kreisverkehrs an der Bayreuther Straße“, Gemarkung Oberredwitz; Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der Planung gem. §3 Abs.1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Marktredwitz hat in seiner Sitzung am 26.11.2019 dem Vorentwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplans vom 25.11.2019 einschließlich der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie dem Vorentwurf des Bebauungsplanes für das Gebiet „Südwestlich des Kreisverkehrs an der Bayreuther Straße“, Gemarkung Oberredwitz, vom 25.11.2019 einschließlich der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zugestimmt und gleichzeitig beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Die Unterlagen für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit der Vorentwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplans vom 25.11.2019 einschließlich der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie der Vorentwurf des Bebauungsplanes vom 25.11.2019 einschließlich der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung – können in der Zeit vom

10.12.2019 bis einschließlich 17.01.2020

im Stadtbauamt Marktredwitz, Böttgerstraße 10, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 3, während der üblichen Dienststunden (Montag bis Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr, Montag bis Mittwoch 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) eingesehen werden. Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur mündlichen und schriftlichen Äußerung sowie zur Erörterung. Erforderlichenfalls können unter Telefon Nr. 09231/501-400 auch andere Termine vereinbart werden.

Von der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen mit umweltrelevanten Inhalten abgegeben worden.

Folgende wesentliche umweltrelevante Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Behörden sind Bestandteil der ausgelegten Unterlagen und können ebenfalls während der Auslegungszeit eingesehen werden:

Stellungnahmen der TöB und Behörden	Umweltbezogene Informationen	Datum
Regierung von Oberfranken	Regierung von Oberfranken zu den Belangen: <ul style="list-style-type: none"> • Innenentwicklungspotentiale angesichts der Inanspruchnahme von Grund und Boden • Gebot der Flächensparnis angesichts der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen • Nutzungshinweis auf bereits versiegelte Flächen 	Schreiben v. 29.04.2019
Wasserwirtschaftsamt Hof	Wasserwirtschaftsamt Hof zu den Belangen: <ul style="list-style-type: none"> • Wasser – und Löschwasserversorgung • Bodenversiegelung und Flächenverbrauch • Abwasserregelung • Berücksichtigung klimabedingter Auswirkungen zunehmender Starkregenereignisse • Abgleich mit Altlastenkataster 	Schreiben v. 26.04.2019
Regionaler Planungsverband	Regionaler Planungsverband zu den Belangen: <p>Vorsorglicher Hinweis auf den Alternativkorridor des SüdOstLink</p>	Schreiben v. 11.04.2019
Stadtwerke Marktredwitz	Stadtwerke Marktredwitz zu den Belangen: <p>Ausreichende Wasserversorgung</p>	Schreiben v. 11.04.2019
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu den Belangen: <p>Hinweise auf Entschädigungsansprüche bei Staub-, Lärm und Geruchsemissionen</p> <p>Hinweise auf Verbot von Vernässungen angrenzender landwirtschaftlicher Flächen</p> <p>Erhalt der Funktionsfähigkeit der Grundstücksentwässerung</p> <p>Hinweise auf Pflegemaßnahmen für naturschutzfachlichem Ausgleichs- und Ersatz</p> <p>Hinweise auf Oberbodenverwendung</p> <p>Hinweis auf potentielle Geruchs-, Staub- und Lärmemissionen durch angrenzende Tierhaltungsbetriebe und Betriebe mit Biogasanlagen</p> <p>Hinweis auf Abstandsregelung</p> <p>Hinweis auf potentielle Geruchsbelästigung durch Tierhaltungsbetriebe in Wölsau</p> <p>Hinweis auf Flächenverbrauch</p> <p>Hinweis auf Minimierung des ökologischen Ausgleichsbedarfes</p>	Schreiben v. 11.02.2019/ 29.04.2019

Sonstige umweltbezogene Informationen:

Zusätzlich können die Unterlagen ab diesem Zeitpunkt unter www.marktredwitz.de / Stadtentwicklung / Bauleitpläne / Bebauungspläne / „Südwestlich des Kreisverkehrs an der Bayreuther Straße“, auch im Internet eingesehen werden.

Es besteht die Möglichkeit gem. § 4 a Abs. 4 BauGB Stellungnahmen auch online abzugeben.

Über das Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Stadtrat der Stadt Marktredwitz informiert. Eine besondere Benachrichtigung hierüber erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der späteren öffentlichen Auslegung der Bauleitpläne gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit besteht, Bedenken und Anregungen vorzubringen. Ort und Dauer der Auslegung werden zu gegebener Zeit ortsüblich bekannt gemacht.

Zum räumlichen Geltungsbereich des Vorentwurfs der 12. Änderung des Flächennutzungsplans und des Vorentwurfs des Bebauungsplanes „Südwestlich des Kreisverkehrs an der Bayreuther Straße“, Gemarkung Oberredwitz, wird auf den auf Seite 18 abgedruckten Lageplan vom 25.11.2019 hingewiesen.

Marktredwitz, 27.11.2019
STADT MARKTREDWITZ

gez.

Weigel
Oberbürgermeister

Nr. 80

Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung der Stadt Marktredwitz für das Gebiet „Wuttigmühle“, Gemarkung Dörflas; Einleitung des Verfahrens zur 13. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Marktredwitz

Der Stadtrat der Stadt Marktredwitz hat in seiner Sitzung am 22.10.2019 beschlossen, den wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Marktredwitz für den im Lageplan vom 30.09.2019 gekennzeichneten Geltungsbereich im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wuttigmühle“, Gemarkung Dörflas, gem. § 8 Abs. 3 BauGB so anzupassen, dass dieser Bereich als Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO dargestellt wird (bisherige Darstellung: Fläche für Landwirtschaft, Acker; Fläche mit Eignung für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft).

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird dies hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Zum räumlichen Geltungsbereich der 13. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Marktredwitz für das Gebiet „Wuttigmühle“, Gemarkung Dörflas, wird auf den auf Seite 19 abgedruckten Lageplan vom 30.09.2019 hingewiesen.

Marktredwitz, 27.11.2019
STADT MARKTREDWITZ

gez.

Weigel
Oberbürgermeister

Nr. 81

Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung der Stadt Marktredwitz für das Gebiet „Wuttigmühle“, Gemarkung Dörflas; Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes

Der Stadtrat der Stadt Marktredwitz hat am 22.10.2019 beschlossen, für das Gebiet „Wuttigmühle“, Gemarkung Dörflas, einen Bebauungsplan zur Ausweisung eines „Allgemeinen

Wohngebietes“ (WA) gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) aufzustellen (bisherige Darstellung: Fläche für die Landwirtschaft, Acker; Fläche mit Eignung für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft).

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird dies hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird auf den auf Seite 19 abgedruckten Lageplan vom 30.09.2019 hingewiesen.

Marktredwitz, 27.11.2019
STADT MARKTREDWITZ

gez.

Weigel
Oberbürgermeister

Nr.82

Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung der Stadt Marktredwitz für das Gebiet „Wuttigmühle“, Gemarkung Dörflas; Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und Zwecke der Planung gem. §3 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Marktredwitz hat in seiner Sitzung am 22.10.2019 dem Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplans vom 30.09.2019 einschließlich der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie dem Vorentwurf des Bebauungsplanes „Wuttigmühle“, Gemarkung Dörflas, vom 30.09.2019 einschließlich der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zugestimmt und gleichzeitig beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Die Unterlagen für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit – der Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplans vom 30.09.2019 einschließlich der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie der Vorentwurf des Bebauungsplanes vom 30.09.2019 einschließlich der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung – können in der Zeit vom

10.12.2019 bis einschließlich 17.01.2020

im Stadtbauamt Marktredwitz, Böttgerstraße 10, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 3, während der üblichen Dienststunden (Montag bis Freitag 08:00 Uhr – 12:00 Uhr, Montag bis Mittwoch 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) eingesehen werden. Während dieser Zeit besteht allgemein Gelegenheit zur mündlichen und schriftlichen Äußerung sowie zur Erörterung. Erforderlichenfalls können unter Telefon Nr. 09231/501-400 auch andere Termine vereinbart werden.

Zusätzlich können die Unterlagen ab diesem Zeitpunkt unter www.marktredwitz.de / Stadtentwicklung / Bauleitpläne / Bebauungspläne / „Wuttigmühle“, auch im Internet eingesehen werden.

Es besteht die Möglichkeit gem. § 4 a Abs. 4 BauGB Stellungnahmen auch online abzugeben.

Über das Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Stadtrat der Stadt Marktredwitz informiert. Eine besondere Benachrichtigung hierüber erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der späteren öffentlichen Auslegung der Bauleitpläne gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Möglichkeit besteht, Bedenken und Anregungen vorzubringen. Ort und Dauer der Auslegung werden zu gegebener Zeit ortsüblich bekannt gemacht.

Zum räumlichen Geltungsbereich des Vorentwurfs der 13. Änderung des Flächennutzungsplans und des Vorentwurfs des Bebauungsplanes „Wuttigmühle“, Gemarkung Dörflas, wird auf den auf den auf Seite 19 abgedruckten Lageplan vom 30.09.2019 hingewiesen.

Marktredwitz, 27.11.2019
STADT MARKTREDWITZ

gez.

Weigel
Oberbürgermeister

Nr.83
Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

Vom 27.11.2019 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 11 vom 30.11.2019)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408), erlässt die Stadt Marktredwitz folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen der Stadt Marktredwitz.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherungstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbständigen Gehwege sowie die selbständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1,00 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz- und Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;

b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;

c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee

1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten

öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- und Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauerbenutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechts nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück und

- a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenverzeichnisses (Anlage) dem Fahrbahnrand (Rinnstein)
- b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungszeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 m verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn
- c) bei Straßen der Gruppe C des Straßenreinigungszeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitte

liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt oder mit welchem er eine gemeinsame Zuwegung zur öffentlichen Straße hat. Bildet die gemeinsame Zuwegung ein eigenes Grundstück, so gehört es zur Einheit.

(3) Die Größe der gemeinsamen Reinigungs- und Sicherungsflächen der Einheit bestimmt sich nach der Straßenfrontlänge aller nach Abs. 2 der Einheit zuzurechnenden Grundstücke.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- und Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabstände in demselben Verhältnis zueinanderstehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z.B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei Glättegefahr ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschäch-

te und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegend Gehbahn nach § 2 Abs. 2.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Stadt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) Für die Vorder- und Hinterlieger, die an die städtische Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Stadt für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung.

(3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 15.12.1999, zuletzt geändert zum 01.12.2017, außer Kraft.

Marktrechwitz, 27.11.2019

gez.
Weigel
Oberbürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung
(zu § 4 Abs. 1, § 5 und 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

Bayreuther Straße
Berliner Platz
Dammstraße
Egerlandplatz
Fikentscherstraße
Fritz-Thomas-Straße
Goethestraße
Jean-Paul-Platz
Jean-Paul-Straße Hs. Nr. 1-15
Klingerstraße
Kraußoldstraße
Leopoldstraße
Lorenzreuther Straße
Marienstraße
Meußelsdorfer Straße
Oberredwitzer Straße
Sechsämterplatz
Swalmener Platz
Thölauer Straße
Vilserplatz
Waldershofer Straße
Wölsauer Straße

Gruppe B

Adalbert-Stifter-Straße
Adam-Krafft-Straße
Albert-Schweitzer-Straße
Albrecht-Dürer-Straße
Am Scherrweiher
Am Sterngrund
Anton-Bruckner-Straße
Asterstraße
Bahnhofplatz
Bahnhofstraße
Balthasar-Neumann-Straße
Barbarastraße
Bauerstraße
Beethovenstraße
Bergstraße
Bernadottestraße
Bismarckstraße
Böttgerstraße
Brandströmstraße
Braustraße

Breslauer Straße
Coubertinstraße
Damaschkestraße
Dörflaser Hauptstraße
Dörflaser Platz
Dürnbergstraße
Egerstraße
Eigenheimstraße
Flottmannstraße
Franz-Liszt-Straße
Franz-Schubert-Straße
Freiherr-vom-Stein-Straße
Friedenfelser Straße
Friedensplatz
Gebrüder-Kastner-Straße
Günthersweiherweg
Haager Weg
Hardenbergstraße
Hermann-Löns-Straße
Humboldtstraße
Jahnstraße
Jean-Paul-Straße ab Hs.Nr 15 aufsteigend
Kaisersteinstraße
Karlsbader Straße
Karl-Stilp-Straße
Karlstraße
Kösseinestraße
Kolpingstraße
Kopernikusstraße
Kreuzstraße
Kupferhammerstraße
La-Mure-Platz
Leutendorfer Straße
Ludwig-Thoma-Straße
Markt
Martin-Luther-Straße
Max-Planck-Straße
Max-Reger-Straße
Moltkestraße
Mühlbergstraße
Nansenstraße
Nelkenstraße
Oskar-Gebhardt-Straße
Oskar-Loew-Straße
Ostenstraße
Ottostraße
Peter-Kolb-Platz
Peter-Kolb-Straße
Poststraße
Putzenreuthstraße
Reichelsweiherstraße
Reiserbergstraße
Rößlermühlstraße
Scherdelstraße
Schillerstraße
Schulstraße
Schulze-Delitzsch-Straße
Theodor-Körner-Straße
Walter-Flex-Straße
Wegenerstraße
Wielandstraße
Wunsiedler Straße
Zipprothplatz

Stadtteile

Brand:

Fridauer Straße
Hauptstraße
Jahnstraße
Neue Fridauer Straße

Leutendorf / Ziegelhütte:

Redwitzer Straße
Rodenzenreuther Straße
Ziegelhüttenstraße

Lorenzreuth:

Industriallee
Oberdorfstraße
Thiersheimer Straße

Gruppe C

Ahornweg
Albert-Einstein-Straße
Altdorferweg
Am Auenpark
Am Brännlein
Am Frauenholz
Am Galgenberg
Am Gericht
Am Malzhaus
Am Siedlerberg
Amselweg
Amundsenstraße
An der Sandgrube
Andersenweg
Andreeweg
Anemonenweg
Angerweg
Annaweg
Asamweg
Bachstraße
Bahnweg
Behringstraße
Beim Birnbaum
Berghofweg
Besselweg
Bieneckweg
Billrothweg
Birkenweg
Birklweg
Blumenstraße
Bodelschwinghstraße
Brunnengäßchen
Buchenstraße
Bühlstraße
Burgermühlgäßchen
Carl-Benker-Straße
Carl-Orff-Weg
Castelfranco-Emilia-Platz
CeramTec-Weg
Christoph-Weigel-Straße
Dahlienweg
Daimlerstraße
Darwinstraße
Dieselstraße
Drosselweg
Dunantstraße
Eckenerstraße
Elfenweg
Erlenweg
Fabrikgasse

Fabrikstraße
Falkenweg
Färbergraben
Felix-Wankel-Straße
Fichtenstraße
Filchnerstraße
Finkenweg
Flemingweg
Fliederstraße
Franzensbader Straße
Franz-Meier-Straße
Friedrichstraße
Fröbelweg
Glashüttenweg
Grünerstraße
Grünewaldweg
Habichtweg
Haldenstraße
Hans-Sachs-Platz
Hartweg
Hauffstraße
Haydnstraße
Heinrichsenweg
Hippokratesweg
Hirschberger Straße
Hirschmannstraße
Hofstatt
Hohe Gasse
Holbeinweg
Holzbergerweg
Hüttenweg
Im Winkel
In der Lohe
Jaegerstraße
Johannes-Brahms-Weg
Katharinenweg
Kattowitzer Weg
Keplerstraße
Kiebitzstraße
Kirchpark
Kirchstraße
Klatzenweg
Kneippstraße
Kohlerstraße
Krokusweg
Lärchenweg
Lebenshilfeweg
Leibnitzweg
Liebigstraße
Lilienthalstraße
Lindenstraße
Livingstonstraße
Lohbachweg
Löhestraße
Lucas-Cranach-Straße
Ludwig-Uhland-Straße
Luisenstraße
Maiglöckchenweg
Manzenberger Straße
Märchenweg
Margeritenweg
Marienbader Weg
Meisenweg
Mendelweg
Miedelmühlweg
Mozartstraße
Mühlstraße
Nachtigalweg

Narzissenstraße
Neue Heimat
Oberthweg
Ödweißenbachweg
Ostwaldweg
Pachelbelstraße
Paracelsusweg
Peter-Vischer-Straße
Pettenkoflerstraße
Pfaffenbühler Straße
Pfarrgasse / Pfarrhof
Pfarrweiherstraße
Redwitzweg
Rembrandtstraße
Riemenschneiderstraße
Riesenweg
Robert-Koch-Straße
Robert-Schumann-Straße
Robert-Scott-Straße
Röntgenstraße
Roonstraße
Roseggerweg
Rosenstraße
Rotkehlchenstraße
Rübezahlweg
Rückertallee
Sauerbruchweg
Schafbrunnenweg
Scherergasse
Schillerhain
Schlachthofweg
Schloßstraße
Schreberweg
Schübelweg
Schuhwiese
Schützenstraße
Schwalbenweg
Schwimmbadweg
Seebergerstraße
Seilergraben
Sammelweisweg
Siebensternstraße
Siedlerplatz
Siemensstraße
Spatzenweg
Sperberweg
Spitzwegstraße
Stadtparkweg
Starenweg
Steinwaldstraße
Stilzelweg
Stöhregrundweg
Storchenweg
Strehlenbergstraße
Südstraße
Suttnerweg
Sven-Hedin-Straße
Theresienstraße
Trebnitzweg
Tulpenstraße
Ulmenweg
Untere Bergstraße
Unterer Mühlweg
Veilchenweg
Veit-Stoß-Straße
Virchowweg
von-Cramm-Weg
von-Gluck-Straße

von-Gümbel-Straße
Waldershofer Kirchsteig
Walkmühlweg
Walterstraße
Warburgweg
Weberweg
Weiherweg
Wichernstraße
Wuttigmühlstraße
Zaunkönigstraße
Zehentstadelweg
Zeppelinstraße
Zeulmannweg
Zoiglgasse
Zweigstraße
Zwergenweg

Stadtteile

Brand:

Alte Post
Am Anger
Am Kirschbaum
Am Rang
Am Sportplatz
Am Waldrand
An der Kösseine
Arzberger Straße
Bahnhofstraße
Bergsiedlung
Bergstraße
Fabrikgasse
Fliederstraße
Fröbelweg
Gartenstraße
Goethestraße
Haager Weg
Haingrüner Straße
Im Winkl
Kirchweg
Kolpingweg
Lindenstraße
Marktrechwitz Straße
Rosenstraße
Schillerstraße
Schloßhof
Schloßstraße
Schulweg
Soldanstraße
Tulpenstraße
Vogelherd
Weidersberg
Wißmathweg

Glashütte / Katharinenhöhe

Grafenstein

Haag, Neu-Haag, Hammerberg

Haingrün

Korbersdorf

Leutendorf / Ziegelhütte:

Am Berg
Brunnwiesenstraße
Felsenweg
Flurstraße
Grünitzmühlstraße
Kalkofenweg
Kleinwenderner Straße

Lohäcker
Seebrücklweg
Weiherwiesenweg
Zeiglwiesenweg

Lorenzreuth:

Adalbert-Zoellner-Straße
Am Burggut
Bachweg
Bahnweg
Blauweg
Breitmühle
Brückenstraße
Elmstraße
Gaderstraße
Geißbachweg
Griesstraße
Haldenstraße
Hausweberweg
Heckenstraße
Heidestraße
Heinrich-Rockstroh-Straße
Helmhof
Hirtenweg
Klepperstraße
Korbersdorfer Straße
Krumme Gasse
Laubmannbergl
Lohstraße
Neues Schloss
Peuntstraße
Rangstraße
Rathaushütte
Rieß-Bergl
Röslaustraße
Salzhübelstraße
Schlehenstraße
Schmiedeweg
Tannlohstraße
Wacheweg
Wiesenweg
Wilhelm-Rupprecht-Straße
Zimmereiweg

Manzenberg

Meußelsdorf:

Brammenweg
Dorfstraße
Pierlweg
Tannenweg
Tiefenbacher Weg

Oberthölau / Unterthölau

Pfaffenreuth

Reutlas

Wölsau

Wölsauerhammer

Nr.84

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Marktredwitz

vom 01.07.1999 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 5 vom 31. Mai 1999), zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 28.11.2018 (Amtsblatt der Stadt Marktredwitz Nr. 11 vom 30.11.2018), in der vom 01.12.2019 an gültigen Fassung

Die Große Kreisstadt Marktredwitz erlässt aufgrund des Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Marktredwitz erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für alle Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren. Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Der Anspruch wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Auf Aufwendungsersatz ist zu verzichten, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspricht.

(2) Die Stadt Marktredwitz erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzeinrichtung zur Benutzung.
5. weitere Leistungen der Feuerwehr Marktredwitz

- Waschen und Ausbessern der Schutzkleidung
- Leistungen der Schlauchpflegestelle
- Insektenbeseitigung

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätzen erhoben.

Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.1999 in Kraft*. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Marktredwitz vom 14.01.1986 außer Kraft.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 12.05.1999 (ABl. Stadt MAK Nr. 5/1999). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren

Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen.

**Anlage
zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für
Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der
Stadt Marktredwitz**

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten und den Personal-kosten zusammen. Soweit Vorhaltekosten der Stadt nach Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG zu berücksichtigen sind, werden 30 v. H. bei der Kalkulation abgezogen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für:

a) Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	3,57 €
b) Einsatzleitwagen ELW	3,17 €
c) Löschgruppenfahrzeug (LF 8, LF 8/6, LF 10/6)	6,10 €
d) Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20/20)	7,94 €
e) Tanklöschfahrzeug (TLF 16, TLF 10)	6,18 €
f) Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)	7,85 €
g) Drehleiter (DLK 23-12)	12,61€
h) Rüstwagen (RW)	8,76 €
i) Versorgungs-LKW	3,80 €
j) Mehrzweckfahrzeug (MZF)	3,17 €
k) Gerätewagen Gefahrgut (GWG)	8,50 €
l) Kommandowagen	2,80 €
m) Gerätewagen Logistik	3,80 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrrätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je Stunde für:

a) Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	71,64 €
b) Einsatzleitwagen ELW	27,94 €
c) Löschgruppenfahrzeug (LF 8, LF 8/6, LF 10/6)	102,05 €
d) Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20/20)	143,15 €
e) Tanklöschfahrzeug (TLF 16, TLF 10)	98,99 €
f) Tanklöschfahrzeug TLF 4000 (TLF 20/40)	104,15 €
g) Drehleiter (DLK 23-12)	231,35 €
h) Rüstwagen (RW)	143,33 €
i) Versorgungs-LKW	36,42 €
j) Mehrzweckfahrzeug (MZF)	27,94 €
k) Gerätewagen Gefahrgut(GWG)	234,75 €
l) Kommandowagen	17,11 €
m) Gerätewagen Logistik	23,22 €
n) Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	67,70 €
o) Ölschadenanhänger (ÖSA)	55,10 €
p) Fahrbarer Pulverlöscher (P 250)	19,10 €
q) Verkehrssicherungsanhänger	67,70 €
r) Anhänger techn. Hilfeleistung	15,00 €

3. Ausleihen von Druckschläuchen

Für das Ausleihen von Druckschläuchen werden Kosten erhoben in Höhe von:

bis 2 Tage	10,00 € je Schlauch
3 bis 6 Tage	20,00 € je Schlauch
7 bis 14 Tage	30,00 € je Schlauch
Über 14 Tage, längstens 4 Wochen	40,00 € je Schlauch

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrrätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusehen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

a) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

24 €

Der Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Stadt durch Erstattung des Verdienstaufalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen. Vorhaltekosten der Stadt nach Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG wurden bei den Aufwendungen, soweit sie nicht unmittelbar durch den Einsatz verursacht wurden, mit 30 v. H. berücksichtigt.

b) Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst der Stundensatz in Anrechnung gebracht, der gemäß § 11 AV BayFwG durch Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren im Allgemeinen Ministerialamtsblatt zum Zeitpunkt der Abstellung festgelegt ist.

(Gemäß Bek. v. 29.8.2019 (BayMBl. Nr. 362) beträgt der Stundensatz

- ab 1.1.2019 bis 31.12.2019 15,60 €
- ab 1.1.2020 bis 31.12.2020 16,10 €
- ab 1.1.2021 16,40 €)

5. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt

Wiederherstellung Einsatzbereitschaft Atemschutzmaske (Reinigen, Desinfizieren, Prüfen, Einschweißen)	12,50 €
Wiederherstellung Einsatzbereitschaft Lungenautomat (Reinigen, Desinfizieren, Prüfen, Einschweißen)	9,00 €
Wiederherstellung Einsatzbereitschaft Pressluftatmer ohne Reinigung (ohne Flaschenfüllung)	23,00 €
Wiederherstellung Einsatzbereitschaft Pressluftatmer mit Reinigung (ohne Flaschenfüllung)	35,00 €
Grundüberholung (4 oder 6 Jährige) Atemschutzmaske	20,00 €
6-Jährige Grundüberholung Lungenautomat (ohne Ersatzteile)	36,50 €
6-Jährige Grundüberholung Pressluftatmer (ohne Ersatzteile)	36,50 €
6-Jährige Grundüberholung Lungenautomat und Pressluftatmer (ohne Ersatzteile)	55,00 €
Flaschenfüllen 4l 200 bar	4,80 €
Flaschenfüllen 2l 300 bar	2,80 €
Flaschenfüllen 6l 300 bar	8,40 €
Flaschenfüllen 6,8l 300 bar	9,52 €
Fahrt zur Atemschutz- und Flaschenprüfstelle Markt Schwarzenfeld pro Flasche	9,05 €

Chemikalienschutzanzüge:

Prüfen CSA (inkl. Reinigung)	60,00 €
Prüfen CSA	20,00 €
Reinigung CSA	40,00 €

Messtechnik:

Monatlicher Pump-Test	15,00 €
4 Monatige (122 Tage) Kalibrierung Mehrgas-messgeräte	105,00 €
Sensortausch + Kalibrierung (ohne Ersatzteilkosten)	155,00 €

Atenschutzübungsanlage:

Für die Inanspruchnahme der Atemschutzübungsanlage und den dazugehörigen Einrichtungen wird ein Betrag je Stunde erhoben. Die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Marktredwitz und dem Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge vom 28.08.1991 über die gemeinsame Nutzung der Atemschutzübungsanlage bleibt unberührt.	80,00 €
---	---------

Atenschutz- und Chemikalienschutz Ausbildung:

Für die Durchführung von Atemschutzlehrgängen im Feuerwehrhaus Marktredwitz wird als Ersatz für notwendige Energie-, Sach- und Personalkosten für jeden Teilnehmer eine Pauschale erhoben.	80,00 €
Für die Durchführung der Zusatzausbildung „Träger von Chemikalienschutzanzügen“ wird für jeden Teilnehmer eine Pauschale erhoben.	105,00 €
Alle Preisangaben sind Pauschalpreise. Bei zusätzlichen Arbeitsleistungen (Grobreinigungs- oder Reparaturarbeiten) werden die Minuten nach tatsächlichem Arbeitsaufwand angegeben und abgerechnet. Der Stundensatz beträgt Stand Oktober 2019: 24,54 €. Materialverbrauch sowie Ersatzteile (plus 10 % Verwaltungs- und Gemeinkosten) werden gesondert berechnet. Selber gewaschene/ desinfizierte Atemschutzmasken bzw. Lungenautomaten werden nur noch gegen Nachweis eines Prüfprotokolls geprüft.	

6. weitere Leistungen der Feuerwehr Marktredwitz

Waschen und Ausbesserung der Schutzkleidung	
Schutzkleidung alt/neu (Jacke und Hose)	22,00 €
Leichte Kleidung	16,00 €
Flammschutzhaube	2,00 €
Handschuhe (1 Paar)	4,50 €
Für Reparaturen und Ersatzteile wird der tatsächliche Arbeits- und Materialaufwand verrechnet.	
Leistungen der Schlauchpflegestelle	5,50 €
Waschen, Prüfen und Trocknen der Schläuche, je Schlauch	
Für Reparaturen und Ersatzteile wird der tatsächliche Arbeits- und Materialaufwand berechnet	
Insektenbeseitigung	80,00 €
Pauschal	

Nr.85

Freiwilliger Wehrdienst; Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht – wenn kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt – ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind,

können sich nach §54 des Wehrpflichtgesetzes verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde jährlich zum 31. März von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung folgende Daten: Familienname, Vornamen und gegenwärtiger Anschrift.

Betroffene haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzungen gebunden und braucht nicht begründet zu werden. Er kann beim Einwohnermeldeamt der Stadt Marktredwitz (Bahnhofstraße 14, 95615 Marktredwitz) eingelegt werden. Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, werden die Meldebehörden die genannten Daten weitergeben.

Nr. 86

Sprechtage im Dezember 2019

Sprechtage der Deutschen Rentenversicherung

Die Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern hält am

Mittwoch, 11.12.2019 in der Zeit von 8.20 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.30 Uhr

einen Sprechtag ab.

Es handelt sich hierbei jeweils um ein ca. 20-minütiges Einzelgespräch (Beratung).

Sprechtagort: Bürgerinformationsstelle „MAKmit“ im Neuen Rathaus, Egerstr. 2 (Nebeneingang - EG; Zi.-Nr. 16)

Ein barrierefreier Zugang ist gewährleistet.

Eine vorherige Terminvereinbarung über das Versicherungsamt der Stadt Marktredwitz (Sachgebiet für Rentenangelegenheiten) ist erforderlich.

Kontakt per Tel.: 09231/501-158 oder -159 bzw. per E-Mail: harald.schmidt@marktredwitz.de oder sozialwesen@marktredwitz.de.

Sprechtage der Versichertenberaterin der Deutschen Rentenversicherung Bund

Die Versichertenberaterin Sigrid Freiberger ist ehrenamtlich für die Deutsche Rentenversicherung Bund tätig. Sie unterstützt bei jeglicher Rentenanspruchstellung sowie Kontenklärung und steht für generelle Auskünfte zur Verfügung:

Montag, 02.12.2019, 09.12.2019 und 16.12.2019 von 14 bis 17 Uhr

oder nach individueller Vereinbarung.

Sprechtagort: Bürgerinformationsstelle „MAKmit“ im Neuen Rathaus, Egerstr. 2 (Nebeneingang - EG; Zi.-Nr. 15/16)

Nach Absprache sind auch Hausbesuche möglich.

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Telefonischer Kontakt ab 9 Uhr unter 09231/8793843 oder 0176/25477987 bzw. per E-Mail: Sigrid.Freiberger@t-online.de.

Caritas Sozialberatung

Das Kreis-Caritassekretariat hält am

Mittwoch, 11.12.2019

in der Zeit von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr im Kath. Pfarramt St. Josef, Bahnhofstr. 9, Marktredwitz, eine Sprechstunde ab.

Nr. 87

Geburten, Sterbefälle und Eheschließungen in den Wochen vom 14.10.2019 bis 13.11.2019

Geburten:

Mia Strößner, Eltern: Verena Elke Nöbauer, Marius Ingmar Strößner, Arzberg, Oschwitz 10

Leni Braun, Eltern: Maria Braun, geb. Eller, Markus Braun, Brand, Birketweg 1

Ida Weber, Eltern: Anja Albrecht, Günter Weber, Wunsiedel, Wintersberg 4

Josie Luane Mayer, Eltern: Justine Tanja Mayer, geb. Leimner, Martin Mayer, Arzberg, Bergstr. 31

Enis Ünal (m), Eltern: Nikol Ünal, geb. Moulisová, Soner Ünal, Rehau, Unlitzstr. 33

Mats Reithel, Eltern: Susanne Ute Reithel, Nico Stefan Lau, Selb, Tannenweg 1

Amelie Erler, Eltern: Valeria Lambrecht, Tim Günther Erler, Wunsiedel, Nordendstr. 19

Maria Angelika Roswitha Bartmann, Eltern: Martina Sigrid Bartmann, geb. Stock, David-Christopher Bartmann, Marktredwitz, Anton-Bruckner-Str. 18

Michael Steinfeld, Eltern: Vasilina Steinfeld, geb. Bazekina, Viktor Steinfeld, Wunsiedel, Dr.-August-Tuppert-Str. 5

Eylül Erdinli (w), Eltern: Nermin Erdinli, geb. Tayran, Samet Erdinli, Röslau, A sternstr. 6

Pia Bothe, Eltern: Jasmin Kerstin Hoffmann, Patrick Bothe, Arzberg, Egerstr. 73

Antonia Thiermann, Eltern: Miriam Thiermann, Christopher Richard Otte, Arzberg, Am Röthenbächlein 4

Lena Susanne Bartholomai, Eltern: Anette Gerlinde Bartholomai, geb. Hofmann, Sven Wilfried Bartholomai, Marktredwitz, Hausweberweg 9

Luka Elias Rudolph, Eltern: Stefanie Barbara Georgina Rudolph, geb. Thiem, Patrick Christian Rudolph, Selb, Röntgenstr. 10

Tom Schuster, Eltern: Radka Schuster, Kevin Tilo Schöffel, Arzberg, Lehmannstr. 9

Emily Carola Arlt, Eltern: Lisa Arlt, geb. Küspert, Thomas Alexander Arlt, Tröstau, Am Vorholz 2

Anni Frieda Marie Schott, Eltern: Kathrin Gabi Schott, geb. Findeiß, Florian Christopher Werner Schott, Marktleuthen, Mozartstr. 1

Lucija Janson, Eltern: Martina Janson, geb. Maric, Florian Michael Janson, Marktredwitz, Seilergraben 3

Noah Reihl, Eltern: Natascha Reihl, geb. Feger, Thomas Wolfgang Reihl, Thiersheim, Lutherstr. 2

Magdalena Sabrina Kraus, Eltern: Franziska Brigitte Kraus, geb. Geipel, Hans-Jürgen Michael Kraus, Marktredwitz, Schillerstr. 15

Matias Cech, Eltern: Denisa Cechová, geb. Petiková, Lukas Cech, Marktredwitz, Kolpingstr. 13

Sterbefälle:

Jürgen Rudi Botter, Marktredwitz, Balth.-Neumann-Str. 8

Franz-Xaver Nickl, Mehlmeisel, Neugrün 6

Anni Else Kleinschmidt, geb. Zapf, Selbitz, Wildenberg 31

Franz Seraph Weinfurtner, Marktredwitz, Kraußboldstr. 5

Roland Konrad Endler, Marktredwitz, Brand, Schulweg 5

Rosa Weiß, geb. König, Pullenreuth, Dorfstr. 9

Alice Schöffel, geb. Dechnik, Marktredwitz, Glashüttenweg 7

Günther Erich Rasp, Marktredwitz, Unterthölau 3

Hermann Reinhard Kühllhorn, Marktredwitz, Dörflaser Hauptstr. 46

Elisabet Renate Meierhof, Marktredwitz, Kraußboldstr. 5

Ernst Karl Meinel, Arzberg, Sankt-Georg-Str. 16

Rainer Weber, Marktredwitz, Bahnhofstr. 22

Renate Dorothea Luise Rädels, geb. Holz, Thiersheim, Hauptstr. 32

Günther Kunzelmann, Münchberg, Ochsenkopfstr. 16

Alfred Albert Klau, Arzberg, Sandmühle 78

Eheschließungen:

Sven Gensing und Sandra Anneliese Bader, Marktredwitz, Reichelsweiherstr. 17

André Helmut Manfred Andreas Küspert und Manuela Hildegard Köllner, Marktredwitz, Karlstr. 16

Klaus Christian Rieß und Katharina Tolster, Marktredwitz, Reutlas 29

Nr. 88

Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse

Öffentliche gemeinsame Sitzung des Bau- und Hauptausschusses vom 05.11.2019

1. Baugenehmigungen

1.1 Neubau eines Carport, Heidestr. 20

Beschluss:

a) Der Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Nördlich der Heidestraße“ wegen Nichteinhaltung der Baugrenze und des Stauraumes zur öffentlichen Verkehrsfläche wird nicht zugestimmt.

b) Die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Nördlich der Heidestraße“ wegen Nichteinhaltung der Baugrenze und des Stauraumes zur öffentlichen Verkehrsfläche wird in Aussicht gestellt, wenn das Vorhaben soweit von der öffentlichen Verkehrsfläche abgerückt, dass ein Stauraum von mind. ca. 3,50 m eingehalten wird, unter dem Vorbehalt, dass keine begründeten Nachbareinwendungen erhoben werden.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0 (BA)

1.2 Nutzungsänderung EG - Umbau Laden zur Wohnung, Ottostr. 6

Beschluss:

Der Erteilung der Baugenehmigung wird zugestimmt unter dem Vorbehalt, dass keine begründeten Nachbareinwendungen erhoben werden, den Forderungen der Träger öffentlicher Belange Rechnung getragen werden kann und die bauordnungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0 (BA)

1.3 Abbruch, Nutzungsänderung inkl. Anbau einer Aufzugsanlage, Dörflaser Hauptstr. 10

Beschluss:

Der Erteilung der Baugenehmigung wird zugestimmt unter dem Vorbehalt, dass keine begründeten Nachbareinwendungen erhoben werden, den Forderungen der Träger öffentlicher Belange Rechnung getragen werden kann und die bauordnungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Den Abweichungen wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0 (BA)

1.4 Umnutzung des ehem. Schlachthauses zum Seniorentreff mit Anbau, Dörflaser Hauptstr. 10

Beschluss:

Der Erteilung der Baugenehmigung wird zugestimmt unter dem Vorbehalt, dass keine begründeten Nachbareinwendungen erhoben werden, den Forderungen der Träger öffentlicher Belange Rechnung getragen werden kann und die bauordnungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0 (BA)

2. Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung der Stadt Marktredwitz für das Gebiet "Hammerberg-West", Gemarkung Wölsau;

2.1 Billigung des Entwurfes der 10. Flächennutzungsplanänderung zur öffentlichen Auslegung

-BA 28.05.2019-

Beschluss:

Dem Stadtrat wird vorgeschlagen, folgenden Beschluss zu fassen:

Mit dem Entwurf der 10. Flächennutzungsplanänderung vom 27.05.2019 einschließlich Begründung und Umweltbericht besteht Einverständnis.

Der Entwurf der 10. Flächennutzungsplanänderung vom 27.05.2019 einschließlich Begründung und Umweltbericht ist nach § 3 Abs. 2 BauGB im Parallelverfahren zum Bebauungsplan öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der 10. Flächennutzungsplanänderung vom 27.05.2019 einschließlich Begründung und Umweltbericht ist Bestandteil des Beschlusses und liegt der Niederschrift als Anlage bei.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0 (BA)

2.2 Billigung des geänderten Bebauungsplanentwurfes zur öffentlichen Auslegung

-BA 28.05.2019-

Beschluss:

Dem Stadtrat wird vorgeschlagen, folgenden Beschluss zu fassen:

Mit dem geänderten Bebauungsplanentwurf vom 04.11.2019 für das Gebiet „Hammerberg-West“, Gemarkung Wölsau, einschließlich Begründung und Umweltbericht besteht Einverständnis.

Der geänderte Bebauungsplanentwurf vom 04.11.2019 einschließlich Begründung und Umweltbericht ist nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der geänderte Bebauungsplanentwurf vom 04.11.2019 einschließlich Begründung und Umweltbericht ist Bestandteil des Beschlusses und liegt der Niederschrift als Anlage bei.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0 (BA)

3. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Bauleitplanung der Stadt Arzberg - Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der FL.-Nr. 588, Gemarkung Seußen, zur Realisierung einer Auffüllung;

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Beschluss:

Die Bauleitplanung der Stadt Arzberg zur Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der FL.-Nr. 588, Gemarkung Seußen, zur Realisierung einer Auffüllung wird zur Kenntnis genommen.

Städtebauliche und sonstige relevante Belange der Stadt Marktredwitz werden nicht berührt. Mit den Planungen besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0 (BA)

4. Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Bauleitplanung der Stadt Waldershof - Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung und Vorhaben- und Erschließungsplan "Sondergebiet Solarenergieanlage Nördlich der Bahnlinie II";

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Beschluss:

Die Bauleitplanung der Stadt Waldershof zur Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung und Vorhaben- und Erschließungsplan „Sondergebiet Solaranlage Nördlich der Bahnlinie II“ wird zur Kenntnis genommen.

Städtebauliche und sonstige relevante Belange der Stadt Marktredwitz werden nicht berührt. Mit den Planungen besteht Einverständnis.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0 (BA)

5. Haushalt 2020 ff

5.1 Allgemeines zum Haushalt 2020 ff.

- Gruppierungsübersicht -

Beschluss:

Die Ausführungen anhand der Unterlagen – Gruppierungsübersicht - der Finanzverwaltung dienen zur Kenntnis.

Auf Basis der Beratungsergebnisse wird die Finanzverwaltung beauftragt, den Haushalt 2020 inkl. Finanzplanung bis 2023 weiter vorzubereiten

Abstimmungsergebnis: 11 : 0 (BA)

Abstimmungsergebnis: 11 : 0 (HA)

5.2 Vermögenshaushalt

- Investitionsprogramm

(DS-Nr. 56/2019)

- Beschaffungsprogramm

(DS-Nr. 60/2019)

Beschluss:

Die DS-Nrn. 56, 60/2019 und die Ausführungen der Finanzverwaltung dienen zur Kenntnis.

Auf Basis der Beratungsergebnisse wird die Finanzverwaltung beauftragt, den Haushalt 2020 inkl. Finanzplanung bis 2023 weiter vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0 (BA)

Abstimmungsergebnis: 10 : 0 (HA) Herr Walberer war bei der Abstimmung abwesend.

5.3 Verwaltungshaushalt - Unterhaltsmaßnahmen 2020 (DS-Nr. 57/2019)

Beschluss:

Die DS-Nr. 57/2019 und die Ausführungen der Finanzverwaltung dienen zur Kenntnis.

Auf Basis der Beratungsergebnisse wird die Finanzverwaltung beauftragt, den Haushalt 2020 inkl. Finanzplanung bis 2023 weiter vorzubereiten.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0 (BA)

Abstimmungsergebnis: 11 : 0 (HA)

Öffentliche Sitzung des Hauptausschusses vom 19.11.2019

1. MAKnetisch e. V.

Bericht des Vorsitzenden

Beschluss:

Der Bericht des Vorsitzenden dient zur Kenntnis.

Öffentliche Sitzung des Stadtrates vom 21.11.2019

1. Vorberatung des Haushalts 2020 ff. der Stadt Marktredwitz

1.1 Verwaltungs- und Vermögenshaushalt 2020 ff. (DS-Nr. 65/2019)

Beschluss:

Die DS-Nr. 65/2019 zum Haushalt 2020 mit Gruppierungsübersicht und die Ausführungen des Kämmerers dazu werden zur Kenntnis genommen:

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen weiter zur Kenntnis, dass der Kämmerer auf der Basis der heutigen Beratungen den Haushalt 2020 mit Finanzplanung bis 2023 zur Beschlussfassung durch den Stadtrat am 12.12.2019 vorbereiten wird.

Die DS-Nr. 65/2019 ist Bestandteil des Beschlusses und liegt der Niederschrift als Anlage bei.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

1.2 Investitionsprogramm (DS-Nr. 56/2019)

- BA/HA 05.11.2019 -

Beschluss:

Die DS-Nr. 56/2019 zum Haushalt 2020 mit Gruppierungsübersicht, die Tischvorlagen und Ausführungen des Kämmerers dazu werden zur Kenntnis genommen:

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen weiter zur Kenntnis, dass der Kämmerer auf der Basis der heutigen Beratungen den Haushalt 2020 mit Finanzplanung bis 2023 zur Beschlussfassung durch den Stadtrat am 12.12.2019 vorbereiten wird.

Die DS-Nr. 56/2019 und die Tischvorlagen sind Bestandteil des Beschlusses und liegen der Niederschrift als Anlage bei.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

1.3 Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens 2020 (DS-Nr.60/2019)

- BA/HA 05.11.2019 -

Beschluss:

Die Erläuterungen der Kämmerei zur DS-Nr. 60/2019 über den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens 2020 werden zur Kenntnis genommen:

Die Mitglieder des Stadtrates nehmen weiter zur Kenntnis, dass die Kämmerei auf der Basis der heutigen Beratungen den

Haushalt 2020 mit Finanzplanung bis 2023 zur Beschlussfassung durch den Stadtrat am 12.12.2019 vorbereiten wird.

Die DS-Nr. 60/2019 ist Bestandteil des Beschlusses und liegt der Niederschrift als Anlage bei.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

1.4 Vorberatung des Haushalts 2020 ff. der J.-M.-Bauer'schen Wohltätigkeitsstiftung Marktredwitz (DS-Nrn. 66 und 71/2019)

Beschluss:

Die Haushaltssatzung (DS-Nr. 66/2019), dem Vorbericht zum Haushaltsplan 2020 (DS-Nr. 71/2019) wird zugestimmt.

Im Rahmen der Haushaltsverabschiedung am 12.12.2019 soll durch den Stadtrat wie folgt beschlossen werden.

1. Dem Haushaltsplan der J.-M.-Bauer'schen Wohltätigkeitsstiftung Marktredwitz für das Haushaltsjahr 2020 mit Finanzplan (DS.Nr.71/2019) wird zugestimmt.

2. Aufgrund des Art. 6 und Art. 16 Abs. 1 Satz 3 Stiftungsgesetzes i. V. m. § 6 der Stiftungssatzung und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Marktredwitz folgende Haushaltssatzung:

siehe DS.Nr. 66/2019.

Die DS.Nrn. 66 und 71/2019 sind Bestandteil des Beschlusses und liegen der Niederschrift als Anlage bei.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

2. Kommunalunternehmen Marktredwitz; Neuerlass der Unternehmenssatzung zum 01.01.2020 (DS-Nr.68/2019)

Beschluss:

Der als Tischvorlage vorliegende Entwurf der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Marktredwitz – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktredwitz wird als Unternehmenssatzung mit Inkrafttreten zum 01.01.2020 beschlossen.

Die Tischvorlage ist Bestandteil des Beschlusses und liegt der Niederschrift als Anlage bei.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

3. Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Marktredwitz;

1. Änderungssatzung zum 01.01.2020 (DSNr. 69/2019)

Beschluss:

Der mit der DS-Nr. 69/2019 vorliegende Entwurf der Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Marktredwitz (BGS-WAS) vom 28.11.2017 wird als Änderungssatzung mit Inkrafttreten zum 01.01.2020 beschlossen.

Die DS-Nr. 69/2019 ist Bestandteil des Beschlusses und liegt der Niederschrift als Anlage bei.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

4. Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalunternehmens Marktredwitz; Änderung der Fälligkeitstermine der Vorauszahlungen ab 01.01.2020 - Weisung an den Verwaltungsrat des KUM

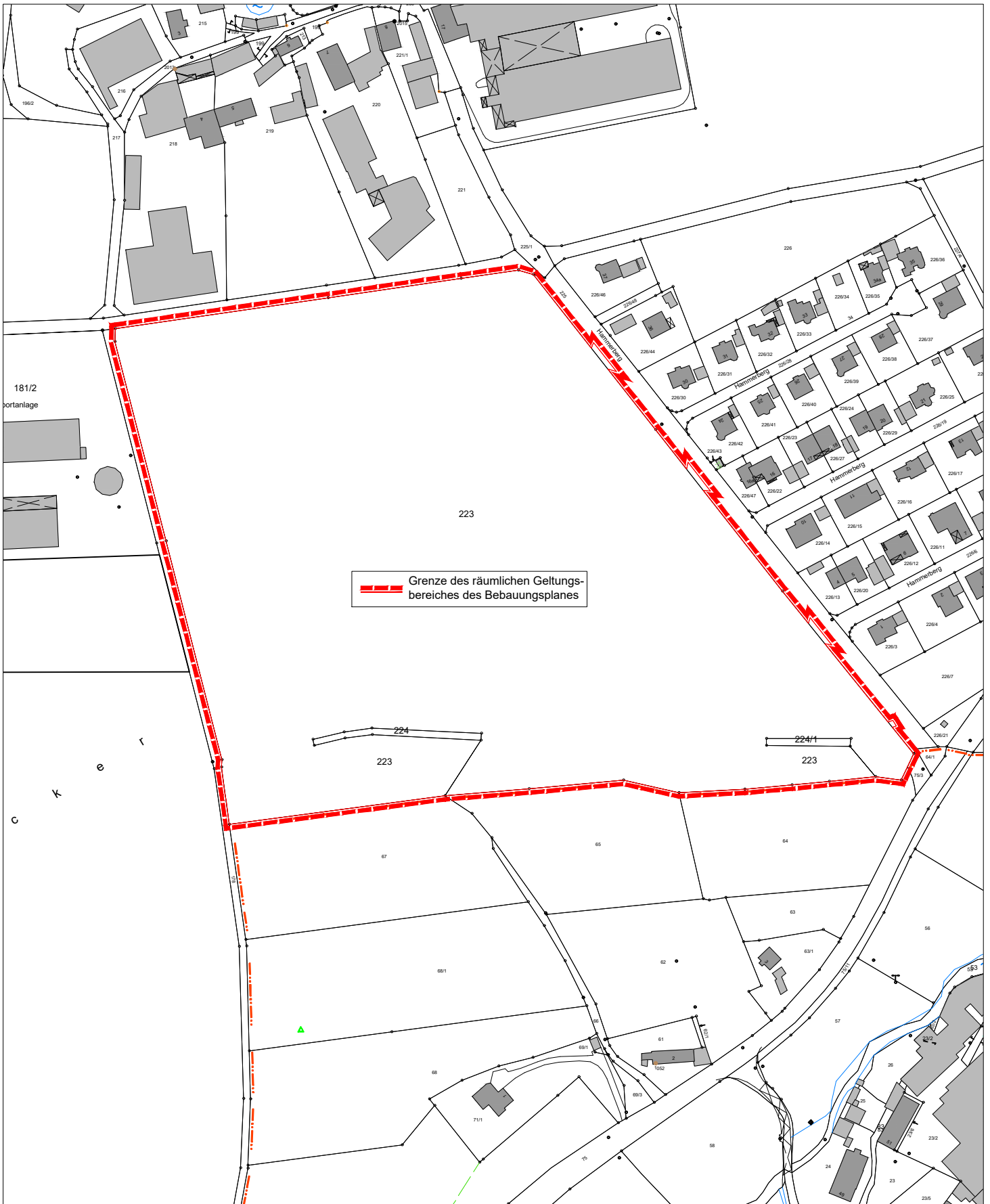
Beschluss:

Der Stadtrat erteilt den Mitgliedern des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens Marktredwitz die Weisung, eine Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur

Entwässerungssatzung zu erlassen, in der die Fälligkeit der Vorauszahlungen analog der der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung festgelegt wird.

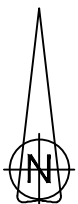
Abstimmungsergebnis: 21 : 0

Stadt Marktredwitz
Weigel, Oberbürgermeister

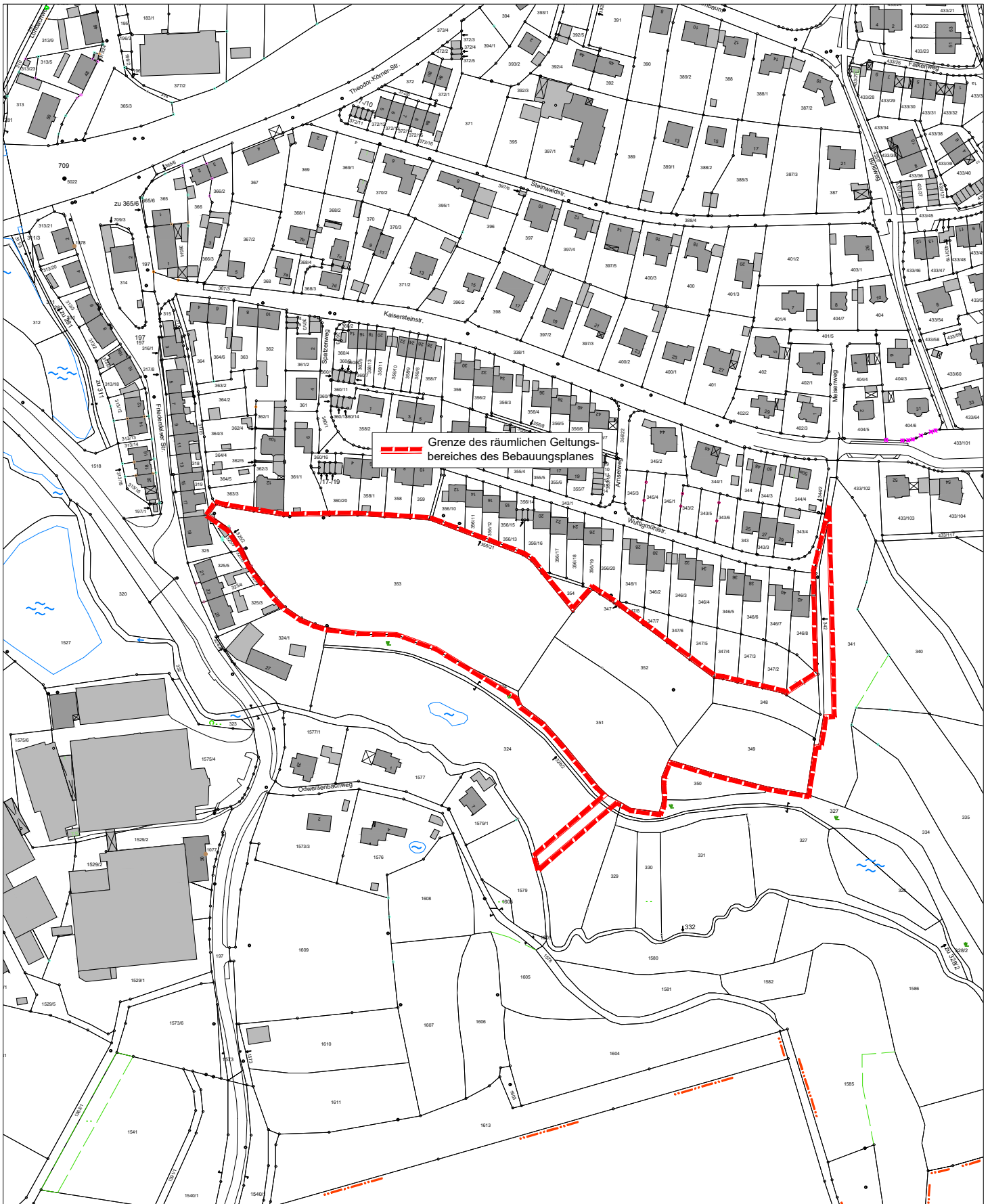


nicht maßstäblich

Lageplan vom 04.11.2019
 mit Kennzeichnung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 für das Gebiet "Hammerberg-West",
 Gemarkung Wölsau

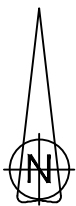


Stadt Marktredwitz
 Stadtbauamt/Stadtplanung



nicht maßstäblich

Lageplan vom 30.09.2019
 mit Kennzeichnung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 für das Gebiet "Wuttigmühle",
 Gemarkung Dörflas



Stadt Marktredwitz
 Stadtbauamt/Stadtplanung